

78. Ist über Ansprüche aus § 14 des preussischen Wildschadengesetzes vom 11. Juli 1891 — jetzt § 64 der preussischen Jagdordnung vom 15. Juli 1907 — der ordentliche Rechtsweg zulässig?

VII. Zivilsenat. Ur. v. 19. Februar 1909 i. S. Preussischer Fiskus (Bekl.) w. S. (Kl.). Rep. VII. 150/08.

I. Landgericht Insterburg.

II. Oberlandesgericht Königsberg.

Die Frage wurde bejaht aus folgenden Gründen:

„Der Revision war der Erfolg zu versagen. Das von ihr zunächst angeregte Bedenken, ob der ordentliche Rechtsweg nach dem Wildschadengesetz vom 11. Juli 1891 nicht auch für Ansprüche aus dem hier in Frage stehenden § 14 des Gesetzes, der im Abs. 1 von dem durch gehegtes Schwarzwild verursachten Schaden handelt, ausgeschlossen sei, entbehrt der Berechtigung.

Zwar ist in der Literatur — Schwarze, Wildschadengesetz S. 15, Stellung, Preussisches Verwaltungsblatt Bd. 22 S. 327 — die Ansicht vertreten, daß das in den §§ 6—11 geregelte Vor- und Verwaltungsverfahren auf alle Ansprüche Anwendung finde, die aus

dem Wildschadengesetze erhoben werden. Dieser Meinung, die sich darauf stützt, daß nach § 19 Abs. 2 des Gesetzes Wildschadenersatz nur auf Grund und nach Maßgabe dieses Gesetzes gefordert werden kann, ist man indessen, soweit ersichtlich, im übrigen in der Literatur entgegengetreten und hat die Zulässigkeit des ordentlichen Rechtsweges für Ansprüche aus § 14 des Gesetzes bejaht. Der erkennende Senat schließt sich der letzteren Ansicht an; ihre Richtigkeit ergibt sich sowohl aus der Vorgeschichte des Gesetzes als insbesondere auch aus den im Gesetze selbst getroffenen Bestimmungen.

Der Anspruch auf Ersatz des Wildschadens ist an sich ein privatrechtlicher und wird auch vom Bürgerlichen Gesetzbuche im § 835 als solcher anerkannt. Es sollten deshalb auch zunächst die ordentlichen Gerichte für die Entscheidung der Ansprüche aus dem Wildschadengesetze zuständig sein. Hiervon ist infolge späterer Beschlüsse der Kommission des Herrenhauses Abstand genommen, und das Verwaltungsstreitverfahren als das zur Durchführung dieser Ansprüche geeignetere eingeführt.

Vgl. Druckfachen des Herrenhauses von 1890/91 Nr. 94 S. 5,

Verhandlungen des Abgeordnetenhauses 1890/91 S. 2809 ffg.

Hierauf beruhen die Vorschriften über das Verfahren in den §§ 6—11 des Gesetzes. Der im Entwürfe des Abgeordnetenhauses enthaltene § 14 war dabei vom Herrenhause gestrichen. Das Abgeordnetenhaus nahm ihn aber wieder auf und gab ihm den jetzt den Abs. 1 Satz 2 bildenden Zusatz.

Vgl. Holtgreven-Wolff, Wildschadengesetz 4. Aufl. S. 171.

Der Schade, wie er aus § 14 in seiner nunmehrigen Fassung ersetzt verlangt werden kann, ist kein Wildschaden im eigentlichen Sinne, sondern ein durch Verschulden des Jagdberechtigten verursachter Schade.

Schon hierin liegt ein innerer Grund dafür, daß die Geltendmachung dieses Schadens, abweichend von der Feststellung der Entschädigung des eigentlichen Wildschadens, wie ihn § 1 des Gesetzes definiert, im ordentlichen Prozeßverfahren erfolgen soll. Daß das Gesetz aber auch das Verwaltungsstreitverfahren auf den eigentlichen Wildschaden beschränkt und dieses Verfahren nicht auf den § 14 ausgedehnt hat, läßt der Aufbau der gesetzlichen Bestimmungen unzweideutig erkennen. Nachdem in §§ 1—3 die allgemeinen Bestimmungen

über Wildschaden und die Ersatzpflichtigen aufgeführt sind, in §§ 4, 5 bestimmt ist, wann ein Ersatz nicht stattfindet, wird in den §§ 6—11 das Verfahren zur Feststellung dieses Schadens geregelt. Das geschieht im § 6 mit dem ausdrücklichen Hinweis auf den nach §§ 1 bis 3 zu fordernden Ersatz. Zu diesem Ersatz gehört, wie schon erwähnt, der von gehegtem Schwarzwidbe verursachte Schade, für den eine besondere, an ganz anderer Stelle des Gesetzes aufgeführte jagdpolizeiliche Vorschrift den Jagdberechtigten verantwortlich macht, nicht. Es ist auch nicht angängig, aus § 19 Abs. 2 zu folgern, daß, weil Wildschade nur nach Maßgabe dieses Gesetzes zu fordern sei, dies auch nur im Verwaltungsstreitverfahren geschehen könne. Nach Maßgabe des Wildschadengesetzes wird vielmehr ein aus demselben hergeleiteter Anspruch auch geltend gemacht, wenn seine Erhebung vor dem ordentlichen Gerichte geschieht. Sollte die im § 6 für einen anderen Fall gegebene Verfahrensvorschrift auch Anwendung finden auf Schadenersatzansprüche, wie sie § 14 aufstellt, so würde das im Gesetze gesagt worden sein. Ohne eine besondere Vorschrift, durch welche die Entscheidung hierüber den Verwaltungsbehörden übertragen ist, gehört der hier in Frage stehende zivilrechtliche Anspruch aber nach § 13 des Gerichtsverfassungsgesetzes vor die ordentlichen Gerichte.

Die Bestimmung des § 14 ist nach Artt. 69, 71 Nr. 2 Einf.-Ges. zum B.G.B. geltendes Recht geblieben; sie ist auch im § 64 der preussischen Jagdordnung vom 15. Juli 1907 übernommen.“ ...